

Gerichtsverfahren im Versicherungsrecht

Klagenfurt
25. April 2017

Dr. Ilse Huber

www.ogh.gv.at

www.ris.bka.gv.at



Gewaltentrennung

- Gesetzgebung
- Vollziehung
 - Verwaltung
 - Gerichtsbarkeit

Art 94 Abs 1 B-VG: „Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt“

3

Recht - Einteilung

- **Öffentliches Recht : Ausübung von Hoheitsgewalt**
 - Gericht zuständig: Strafrecht
 - Verwaltungsbehörde/Verwaltungsgericht zuständig: Verwaltungsrecht (zB VAG)
- **Privatrecht : gleichberechtigte Parteien**
 - ausschließlich Gericht zuständig (Art 6 EMRK)

4

Gerichtsaufbau

- 116 Bezirksgerichte
- 20 Landesgerichte (Gerichtshöfe 1. Instanz)
- 4 Oberlandesgerichte
 - Wien
 - Graz
 - Linz
 - Innsbruck
- 1 OGH

5

Weitere Gerichte

- 9 Landesverwaltungsgerichte und 1 Bundesverwaltungsgericht
 - zweite Instanz im Verwaltungsverfahren
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH)
 - oberste Instanz im Verwaltungsverfahren
- Verfassungsgerichtshof (VfGH)
 - Verfassungswidrigkeit von Gesetzen
 - Gesetzswidrigkeit von Verordnungen
- Schiedsgerichte

- Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) - in Luxemburg
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte - in Straßburg)

6

Schiedsverfahren im Versicherungsstreit

- § 64 VersVG
- § 158l VersVG - Rechtchutzversicherung
- § 184 VersVG – Unfallversicherung
 - Einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung
 - Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit
- Schiedsgutachter/Schlichtungsstellen sind keine Schiedsgerichte

7

Schiedsverfahren im Versicherungsstreit

§ 64 VersVG:

- (1) Eine Vereinbarung, daß einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutacherverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, daß der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, daß diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.
- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- (3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksamtes begründet werden. Der Beschluß, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.
- (4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

8

Schiedsverfahren im Versicherungsstreit

§ 158l VersVG - Rechtsschutzversicherung:

- (1) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über das Vorgehen zur Beilegung des Streitfalls, für den Deckung begehrt wird, besonders über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, hat der Versicherungsvertrag vorzusehen, daß der Versicherungsnehmer ein Schiedsgutachterverfahren (§ 64) in Anspruch nehmen kann.
- (2) Der Versicherer beziehungsweise das andere Unternehmen (§ 158j zweiter Satz) hat den Versicherungsnehmer bei gänzlicher oder teilweiser Ablehnung der Leistungspflicht in geschriebener Form auf die Möglichkeit hinzuweisen, ein Verfahren nach Abs. 1 in Anspruch zu nehmen. Sieht der Versicherungsvertrag kein solches Verfahren vor oder wird der Hinweis unterlassen, so gilt das Rechtsschutzbedürfnis des Versicherungsnehmers im Einzelfall als anerkannt.
- (3) Nimmt der Versicherungsnehmer das Verfahren nach Abs. 1 binnen der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Frist in Anspruch, so wird die Frist des § 12 Abs. 3 bis zum Abschluß dieses Verfahrens, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Monaten, gehemmt.

9

Schiedsverfahren im Versicherungsstreit

§ 184 VersVG - Unfallversicherung:

- (1) Sollen nach dem Vertrag einzelne Voraussetzungen des Anspruches aus der Versicherung oder das Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit durch Sachverständige festgestellt werden, so ist die getroffene Feststellung nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Falle durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- (2) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so sind auf die Bestellung die Vorschriften des § 64 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

10

Schiedsverfahren im Versicherungsstreit

- kein Prozesshindernis, aber:
- keine Fälligkeit des Deckungsanspruchs vor Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens
 - Ausnahmen:
 - Verzicht (auch schlüssiger Verzicht) auf Durchführung
 - kein Schiedsverfahren innerhalb der in den AVB vorgesehenen Zeit
- Klagemöglichkeit auch, wenn Schiedsspruch „offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht“

11

Gerichtszuständigkeit - sachliche

- **Bezirksgericht**
 - bis 15.000 EUR
 - Eigenzuständigkeiten
 - Scheidung
 - Miete
 - Außerstreitsachen...
- **Landesgericht**
 - über 15.000 EUR
 - Eigenzuständigkeiten
 - Verbandsklagen ...

12

Gerichtszuständigkeit - örtliche

- Wohnsitz/Sitz/gewöhnlicher Aufenthalt des Beklagten
- Gerichtsstandvereinbarung
 - Ausnahme: Zwangsgerichtsstände
- Wahlgerichtsstände
 - Zweigniederlassung
 - Erfüllungsort
 - Ort der Schadenszufügung ...

13

Gerichtszuständigkeit im Versicherungsstreit

- **Klage Versicherer gegen Kunden**
 - Privatkunden: § 14 KSchG: Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt/Ort der Beschäftigung des Kunden, andere Vereinbarung unwirksam
 - Geschäftskunden: Sitz/Zweigniederlassung des Kunden, andere Vereinbarung wirksam
- **Klage gegen Versicherer**
 - Sitz/Zweigniederlassung des Versicherers (in Wien: BGHS Wien oder HG Wien)
 - Sitz/Wohnsitz des Versicherungsagenten
- **Klage Versicherter gegen Lenker und Versicherer bei Unfall im KFZ-Haftpflichtstreit**
 - Sitz/Wohnsitz des Versicherungsnehmers/der Mitversicherten
- **Deckungsklage Versicherter gegen KFZ-Haftpflichtversicherer**
 - ua auch Sitz/Wohnsitz des Versicherungsnehmers

14

Zivilverfahren - Beteiligte

- Klagende Partei/Kläger
- Beklagte Partei/Beklagter
- Streitgenossen: mehrere Parteien als Kläger oder als Beklagte
- Nebenintervenienten: dem Verfahren Beigetretene

- Bevollmächtigte
Anwaltszwang
 - ab 5.000 EUR
 - im Rechtsmittelverfahren

15

Rechtsschutzversicherung Auswahl des Rechtsanwalts

- freie Anwaltswahl
 - vor Gericht
 - vor Verwaltungsbehörden
 - bei Interessenkollision
- Auswahl durch den Versicherer
 - außergerichtliche Vertretung
 - ... usw

16

Klage

- Leistungsklage
- Feststellungsklage
- Rechtsgestaltungsklage
- Mahnklage: Zahlungsbegehren bis 75.000 EUR
- Verbandsklage nach §§ 28 bis 30 KSchG

17

Klage im Deckungsprozess in der Haftpflichtversicherung

- Feststellungsklage
Begehren auf Feststellung der Deckungspflicht des Versicherers
- Leistungsklage
Begehren auf Zahlung der Versicherungsleistung erst, wenn
 - der Versicherungsnehmer dem geschädigten Dritten gezahlt hat
 - der Anspruch des geschädigten Dritten festgestellt wurde durch
 - rechtskräftiges Urteil
 - Anerkenntnis
 - Vergleich

18

Verbandsklage

- §§ 28 bis 30 KSchG
- richtet sich gegen rechtswidrige Klauseln in AGB
- Klagebegehren lautet auf
 - Unterlassung der Verwendung der Klausel
 - Verbot, sich darauf zu berufen
 - Urteilsveröffentlichung

19

Verbandsklage Geltungs- und Inhaltskontrolle

- für alle Verträge
 - § 869 ABGB - ernstlich, bestimmt, verständlich
 - § 879 Abs 1 und 2 ABGB - gesetzwidrig, sittenwidrig
 - §§ 914, 915 ABGB - Auslegung
- für AGB (AVB)
 - § 864a ABGB - Klausel „versteckt“, nachteilig/ungewöhnlich
 - § 879 Abs 3 ABGB - Nebenbestimmung gröblich benachteiligend
- im Verhältnis Unternehmer - Verbraucher zudem:
 - KSchG-Bestimmungen
 - keine geltungserhaltende Reduktion
 - keine ergänzende Vertragsauslegung???
- für Verbandsklagen zudem:
 - kundenfeindlichste Auslegung
 - keine ergänzende Vertragsauslegung
 - keine geltungserhaltende Reduktion
 - Beachtung auch öffentlich-rechtlicher Bestimmungen

20

Zulässigkeit der Klage Prozessvoraussetzungen

- Parteifähigkeit
- Prozessfähigkeit
- Vollmacht des gewählten Vertreters

- Inländische Gerichtsbarkeit
- Zulässigkeit des Rechtswegs
- Zuständigkeit

- keine Streitanhängigkeit
- keine rechtskräftige Entscheidung

21

Aktiv- und Passivlegitimation im Versicherungsstreit

- Haftpflichtversicherung: kein Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer des Schädigers
- Pflichthaftpflichtversicherung: kein Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer des Schädigers
 - Ausnahmen
 - KFZ-Haftpflicht
 - Arzthaftpflicht ...
- Versicherung für fremde Rechnung: kein eigener Anspruch des Versicherten gegen den Versicherer
 - Ausnahmen
 - Versicherter besitzt den Versicherungsschein
 - Versicherungsnehmer stimmt zu
 - Versicherungsnehmer will den Anspruch nicht geltend machen

22

Aktiv- und Passivlegitimation bei Vinkulierung

Klage des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer

- ohne Zustimmung des Vinkulargläubigers: Begehren auf Zahlung an den Vinkulargläubiger
- mit Zustimmung des Vinkulargläubigers: Klage auf Zahlung an den Kläger = Versicherungsnehmer

23

Verfahrensgang

- Zustellung der Klage an den Beklagten
- Klagebeantwortung
- Verhandlungen/Beweisverfahren
- Vergleich (Anerkenntnisverbot in den AHVB!)
- Ruhen
- Unterbrechung
- Urteil

24

Die Beweislast im Versicherungsstreit

- **Versicherungsnehmer**
 - Versichertes Risiko/Eintritt des Versicherungsfalls
 - Beweiserleichterungen in der Schadensversicherung
- **Versicherer**
 - Risikoausschluss

25

Beweislast bei behaupteter Obliegenheitsverletzung nach § 6 Abs 3 VersVG

- **Versicherer**
 - Obliegenheitsverletzung
- **Versicherter**
 - keine Schädigungs- oder Täuschungsabsicht
 - weder vorsätzliche noch grob fahrlässige Verletzung
 - mangelnde Kausalität = Kausalitätsgegenbeweis

26

Beweislast bei behaupteter Gefahrerhöhung

- Versicherer
 - Gefahrerhöhung
- Versicherungsnehmer
 - fehlendes Verschulden
 - Kausalitätsgegenbeweis

27

Urteil

- Endurteil
- Teilurteil
- Zwischenurteil

- Verzichtsurteil
- Anerkenntnisurteil

- Versäumungsurteil

28

Urteil - Bindung an das Begehren

- möglich ist nicht:
 - Zuspruch eines „aliud“
- möglich ist:
 - Zuspruch eines „minus“: zB Feststellung der Deckungspflicht des Versicherers „im Rahmen des Versicherungsvertrags...“
 - deutlichere Fassung des Urteilspruchs gegenüber dem Begehren

29

Rechtsmittelverfahren

- Instanzenzug
 - Bezirksgericht - Landesgericht - OGH
 - Landesgericht - Oberlandesgericht - OGH
- Rechtsmittel
 - Beschluss - Rekurs - Revisionsrekurs
 - Urteil - Berufung - Revision

30

Rechtsmittelverfahren Revisionsgründe

- **Revisionsgründe sind**
 - Nichtigkeit
 - Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens
 - Aktenwidrigkeit des Berufungsurteils
 - unrichtige rechtliche Beurteilung
- **keine Revisionsgründe sind**
 - unrichtige Beweiswürdigung
 - bereits vom Berufungsgericht verneinte Nichtigkeit
 - bereits vom Berufungsgericht verneinte Verfahrensmängel

31

Verfahrenskosten

- **Prozessausgang 1 : 0**
 - voller Kostenersatz für Sieger
- **Prozessausgang 1 : 1**
 - Kostenaufhebung bei Anwaltskosten
- **Prozessausgang 1 : 2, 1 : 3 usw**
 - Aufrechnung nach Quoten bei Anwaltskosten (Sieger erhält 1/3, 1/4 usw)
- **Prozessausgang geringfügiger Prozessverlust/ Ausmittlung durch Sachverständige**
 - voller Kostenersatz - aber
 - nur auf Basis des obsiegten Betrags

32

Verfahrenskosten - Rechtsschutzversicherung Umfang der Kostentragung

- **alle Kosten:**
 - hinreichende Aussicht auf Obsiegen
- **nur Kosten des Versicherten, nicht auch Kosten der Gegenseite:**
 - Unterliegen wahrscheinlicher als Obsiegen
- **keine Kostenübernahme:**
 - erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg

33

Wirkung des rechtskräftigen Urteils

- **Einmaligkeitswirkung**
 - Prozesshindernis
 - Nichtigkeitsgrund
- **Bindungswirkung**
 - eines Zivilurteils: Bindung an Spruch betreffend Vorfrage
 - eines Strafurteils: Bindung an Verurteilung

34

Bindungswirkung bei Rechtsschutzversicherung zu deckender Prozess/Deckungsprozess

- zu deckender Prozess
Versicherungsnehmer gegen Dritten/Dritter gegen Versicherungsnehmer
 - Urteil hat keine Bindungswirkung für Deckungsprozess
- Deckungsprozess
Versicherungsnehmer gegen Versicherer
 - Urteil hat keine Bindungswirkung für zu deckenden Prozess
 - Beurteilung der Erfolgchancen des zu deckenden Prozesses nach den Grundsätzen der Verfahrenshilfe

35

Bindungswirkung bei Haftpflichtversicherung Haftpflichtprozess - Deckungsprozess

- Haftpflichtprozess: Geschädigter gegen Schädiger (Versicherungsnehmer)
Urteil hat Bindungswirkung für Deckungsprozess, wenn
 - Parteiidentität
 - Versicherer war im Haftpflichtprozess Nebenintervenient
 - Versicherer wurde im Haftpflichtprozess erfolglos zur Nebenintervention aufgefordert
 - § 28 KHVG
- Deckungsprozess: Schädiger (Versicherungsnehmer) gegen eigenen Versicherer
Urteil hat keine Bindungswirkung für Haftpflichtprozess

36